

TEXTTEIL (SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN) ZUM BBPLA

Garagen und Stellplätze sind nur zu lässig innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen.

Sämtliche Gebäude sind mit Satteldächern 25–35° Neigung zulässig. Dachgauben sowie Kniestöcke über 0.50 m Höhe sind nicht zulässig.

Die nicht überbauten. Flächen der Grundstücke sowie die im BBP dargestellten nicht anrechenbaren Grunstucksflächen

3. GRENZEN DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEMÄSS § 9 (7)

in der beigefügten Begründung zum BBP beschrieben.

ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS ANLAGE ZUR PL.ZVO

Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig

7 SONSTIGE DARSTEILUNGEN UND FESTSETZUNGEN

RIEGELSBERG DEN 123.1984 ANTE

DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BBAUG BESCHLOSSEN

15-5601/14 SAARBRUCKEN DEN, 9 / 19 P

GEMEINDE RIEGELSBERG

AM HESSELBORN - AUF GROSSELSLAND